

Bei Nießbrauchvermächtnissen ist die Abgabe in diesem Falle alljährlich von dem Besitze der Jahresnutzung durch den Usufruktuar zu entrichten.

§. 17.

Im Uebrigen finden bei Veranschlagung des Werthes eines Vermächnisses die Grundsätze über Berechnung der Falcidischen Quart (§. 12.) auch hier Anwendung.

Bei Veranschlagung von Nutzungen sind diese als ein jährlich vierprozentiger Abwurf vom Werthe des Gegenstandes zu berechnen, dessen nicht ein höherer oder geringerer Reinertrag oder Benutzungswert mit Gewißheit nachzuweisen ist.

§. 18.

Diese Abgabe von Erbschaften oder Vermächnissen ist, so weit in den vorausgehenden Paragraphen keine späteren Zahlungstermine bestimmt sind, längstens zwei Monate nach dem Tode des Erblassers zu entrichten und von diesem Zeitpunkt oder von dem etwaigen späteren Zahlungstermine an mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

§. 19.

Ist die Verpflichtung zur Abgabe gewiß, die Person des Pflichtigen aber z. B. weil das Erbrecht unter Mehren streitig ist, noch ungewiß, so kann die Abgabe inzwischen von dem bekannten Betrage des Nachlasses erhoben werden. Insofern aber eben dieser Betrag noch unbestimmt oder überhaupt noch unentschieden ist, ob ein abgabepflichtiger Erbfall eingetreten, bleibt die Erhebung der Abgabe, welche eventuell mit Zinsen nachzuzahlen ist, (§. 18.) ganz oder hinsichtlich des ungewissen Theils ausgesetzt.

§. 20.

In allen den Fällen, wo der Nachlaß nur in Mobilien besteht, oder die Entrichtung der Abgabe auf künftige Ereignisse ausgesetzt bleibt, kann deren Sicherstellung aus dem Nachlasse gefordert werden.

§. 21.

Die Festsetzung der Abgabe und der etwaigen Sicherstellung für dieselbe geschieht bei dem Verichte, vor welchem der Erblasser seinen ordentlichen Verichtsstand gehabt oder wenn derselbe uuf im Auslande gewohnt hat, unter welchem die hinterlassenen Immobilien liegen.

§. 22.

Jedes Vericht hat bei Zuschreibung oder sonstiger Verabfolgung der in seinem Verichtsbezirke befindlichen Nachlaßgegenstände vorerst Quittung über Bezahlung der Abgabe zu erfordern, wenn solche nicht sofort beigebracht wird, dem Erbschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§. 23.

Verfiegelung und gerichtliche Verzeichnung soll, wo sie nicht aus anderen Ursachen nö-